

Satzung

des Vereins „Kammerchor Altrip“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1. Der Verein führt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Kammerchor Altrip“ e.V.**
- 2. Er hat seinen Sitz in Altrip**
- 3. Der Verein dient der Pflege chorischer Musik im allgemeinen und der Erarbeitung und Aufführung kammermusikalischer Chorwerke im besonderen.**
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff. AO).**
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind aktive Mitglieder (Sängerinnen und Sänger) und passive Mitglieder (Freunde, Förderer und Bewunderer).

§ 3 Aufnahme

- 1. Jeder kann auf schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**
- 2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern erforderlich.**
- 3. Über die aktive Teilnahme entscheidet der musikalische Leiter in Absprache mit dem Vorstand.**

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß vom Verein.**
- 2. Der Austritt ist mit einer 6-wöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich.**
- 3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die fälligen Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.**
- 4. Über den Ausschluß aus einem anderen Grund entscheidet die Mitgliederversammlung.**

§ 5 Beiträge

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt jährlich zur Zeit 20 €, für Familien 25 €, für Schüler, Studenten, Rentner und Schwerbeschädigte 10 €.**
- 2. Beitragsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.**

3. Der Beitrag ist jährlich im 1. Quartal an den/die Kassenwart/in zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7 Einkünfte

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Anschaffungen des Vereins wie Noten und Requisiten sind Eigentum des Vereins, d.h. vom Verein angeschaffte Noten müssen von den Mitgliedern nach Gebrauch zurückgegeben werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche vor der Versammlung.

5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

2. Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

3. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 18 Jahre.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung: Sie beschließt u.a. über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, den Vereinshaushalt, die Ausschließung eines Mitglieds und die Entlastung des Vorstands.

5. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer. Die Protokolle, in denen insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden, sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11 Musikalischer Leiter

- 1. Der Vorstand bestellt in Absprache mit den aktiven Mitgliedern einen musikalischen Leiter. Dieser ist verantwortlich für die Einstudierung und Aufführung des jeweiligen Programms.**
- 2. Die Festlegung des Programms und die Gestaltung der Aufführungen erfolgt in Absprache zwischen aktiven Mitgliedern und musikalischem Leiter.**
- 3. Mit dem musikalischen Leiter wird eine Vereinbarung getroffen, wie die Vergütung für Übungs- und Aufführungsstunden ist.**

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.**
- 2. Ein evt. Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins der Albert-Schweitzer-Schule in Altrip zur Gestaltung des Musikunterrichts zu übertragen.**

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 14 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Dessen Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 15. 10. 02 einstimmig beschlossen.

Geändert auf Anforderung des Amtsgerichtes LU am 07.01.2003.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.